

# Anwaltskanzlei von Hohenhau

Anwaltskanzlei v. Hohenhau ☒ Dachauplatz 8 ☒ 93047 Regensburg

IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG  
Unter den Linden 32-34

10117 Berlin

vorab per Telefax: 030 – 210 219 70

**Betreff: Henning, Patrick ./.** Feilner Markus  
**Ihr Zeichen: 344-21/BMI/DFS/aw**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr Markus Feilner, Wöhrdstr. 10, 93059 Regensburg mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmacht wird anwaltlich versichert. Ich nehme Bezug auf Ihre e-Mail und Schreiben vom 16.07.2021.

In Ihrem Schreiben werfen Sie meinem Mandanten vor, durch einen Tweet vom 26.06.2021 Ihre Mandanten wahrheitswidrig der Lüge zu bezichtigen. Dies ist vorliegend jedoch vollkommen unzutreffend. Richtig ist, dass mein Mandant Gründer und Teil einer journalistisch, wissenschaftlich, technischen Gruppe ist, welche sich mit den Themen Datensicherheit und Datenschutz betreffend der App Luca sowohl journalistisch als auch technisch beschäftigt.

Mein Mandant war viele Jahre Redakteur des Linux Magazins und stellvertretender Chefredakteur des Linux Magazins, sowie stellvertretender Chefredakteur von Heise iX, Heise Medien GmbH & Co. KG. Aktuell ist er als freier Journalist hauptsächlich im Bereich IT und Datenschutz für verschiedene Printmedien, Radio, TV und Onlinemedien tätig.

**e-anwalt**.de

Kanzlei für IT-Recht

**Markus Baron v. Hohenhau**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht  
Zertifizierter EU-Datenschutz Spezialist  
(Fraunhofer Academy – iSQI)

Lehrbeauftragter für IT-Recht  
an der TH Ingolstadt

Gütestelle nach BaySchlG

Dachauplatz 8  
93047 Regensburg

Tel [ 0941 ] 567 1200 5  
Fax [ 0941 ] 567 1200 8

[www.e-anwalt.de](http://www.e-anwalt.de)  
[info@e-anwalt.de](mailto:info@e-anwalt.de)

**Datum: 20.07.2021**

**Kooperationskanzleien**

**Baumann Mayer Seidel & Partner**  
Rechtsanwälte, Steuerberater - Partner

**Dr. Christian Baumann** - Rechtsanwalt

**Tobias Mayer** - Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Arbeitsrecht, Steuerrecht  
Handels- und Gesellschaftsrecht

**Fabian Seidel** - Rechtsanwalt

Verwaltungsrecht,  
privates Baurecht  
öffentliches Baurecht

**Elfriede Treppesch** - Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht  
Mediatorin

**Florian Jugl** - Dipl. Betriebswirt (FH)

Steuerberater

**International Law Office**  
**Karkazis Dimopoulou & Kollegen**  
Athen - Köln

Bouboulinas St. 1  
10682 Athens - Greece  
<http://lawyersgreece.net/>

Die von meinen Mandanten getätigte Äußerung in seinem Tweet ist im Rahmen einer Gesamtabwägung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Absatz 1 GG), flankiert durch die Freiheit von Presse, Rundfunk und Film (Medienfreiheit), zulässig.

Zum einen hat mein Mandant Ihre Mandanten nicht wörtlich als Lügner bezeichnet, sondern nur defensiv quasi seine Meinung zum Wahrheitsgehalt der Aussagen wiedergegeben. Mein Mandant hat seine Äußerungen ausdrücklich in Anführungszeichen dargestellt. Gerade durch seine umständliche Ausdrucksweise zeigt mein Mandant, dass er sich auch subjektiv darum bemühte, mit seiner Aussage niemanden persönlich anzugreifen. Die Übertreibung, Verzerrung oder Verfremdung der angegriffenen Person, des Ereignisses oder des Zustandes gehören dabei zu den Stilmitteln der Satire.

In der Regel kann von der Einkleidung der Aussage keine Persönlichkeitsrechtsverletzung ausgehen, da sie nur dem Transport der Aussage dient. Die Grenze findet die zulässige satirische Einkleidung dort, wo die betroffene Person ohne jeglichen Sachbezug formal beleidigt oder herabgesetzt werden soll. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Zum anderen könnte auch eine eventuelle Bezeichnung als Lügner im Rahmen der journalistischen und wissenschaftlichen Überprüfung einer App, welche für ganz Deutschland personenbezogene und u.U. auch besonders geschützte Daten verarbeiten soll, keine strafbare Beleidigung darstellen, wenn die Äußerung sich wie vorliegend als Schlussfolgerung sachlich vorgetragener Umstände darstellt, aus Sicht der Handelnden im „Kampf ums Recht“ dem Anliegen in der Sache dient und der Ehrenschatz der eventuell betroffenen Entwickler / Vermarkter der – kostenpflichtigen – Software bei einer Gesamtabwägung hinter der Meinungsfreiheit meines Mandanten als Äußerer zurücktreten muss.

Von einem Angriff auf die Menschenwürde in dem Sinn, dass Ihrem Mandanten die personale Würde abgesprochen, sie als unterwertiges Wesen beschrieben werden sollte, kann im Hinblick auf die Umstände der Äußerung, ihren Inhalt und ihr Argumentationsziel keinesfalls die Rede sein.

Ziel der (offenen) Selbsthilfegruppe ist es, auf eventuelle Missstände der App, welches personenbezogene Daten von Millionen Bundesbürgern verarbeitet und damit das Leben mehrerer Millionen Bürger in Deutschland beeinflussen kann hinzuweisen, so dass eventuelle Missstände durch die Entwickler der App beseitigt werden. Hierbei wird durchaus berücksichtigt, dass keine Software zu 100% sicher ist, und es kommerziellen Vermarktern der Software gerade darum geht, ihre Software als „perfekt“ und sicher darzustellen um diese möglichst breit zum Einsatz zu bringen. Bei der Vermarktung der Software werden dann leider oftmals – auch unbewusst – Fehler nicht gesehen, ausgeblendet oder überhaupt nicht an deren Existenz gedacht (so Ihr geschildertes Beispiel der CSV-Injektion).

Prof Dr. Klaus Kock führt in seinem Essay Netzwerk Recherche „Wir haben das Recht zu lügen“ bezüglich Pressesprechern treffend aus:

*„Als identifizierbares Partikularinteresse haben Pressesprecher im Innenverhältnis den Interessen ihres Arbeitgebers zu dienen und sollten im Außenverhältnis Gesetzesverstöße vermeiden. Eine grundsätzliche Pflicht zur Auskunft oder zur Unterstützung oder zur Wahrheit oder gar zur Wahrhaftigkeit besteht gegenüber der Presse nicht. Sie können ja schreiben, dass ich lüge, aber sie können es mir nicht verbieten. Pressesprecher haben das Recht zu lügen.“*

Die Bundestagsabgeordnete und Digitalisierungs-Expertin Elvan Korkmaz-Emre (SPD) führt in einer Debatte über Künstliche Intelligenz im Bundestag am 16.04.2021 wörtlich aus:

*„Die Datenschutzgrundverordnung ist dabei das Versprechen, dass Technologie unsere Werte der analogen Welt beinhaltet. Und wer diesen nicht genügt, und das gilt auch aus aktuellem Anlass für zum Beispiel die luca.app, darf eben nicht zugelassen werden. Und wer sich dann noch mehrfach falsch äußert, oder billigend Sicherheitslücken in Kauf nimmt, sollte auch nicht mit Steuermitteln unterstützt werden. Vertrauen allein etwa in die Selbstverpflichtung von Herstellern, macht am Ende keine gute Technologie und das gilt auch gerade für KI. Der Gesetzgeber macht die Vorgaben, nicht die Technologie und auch kein Rapper!“*

Der von meinem Mandanten verwendete Begriff „Lügenopfer“ der Selbsthilfegruppe leitet sich auch aus dem Antonym des Begriffs „Lügenpresse“ ab, mit der die Medien als nicht objektiv berichtend, sondern Sachverhalte verdrehend oder bestimmte Tatsachen ganz verheimlichend bezeichnet werden. Gerade beim Thema Corona herrscht derzeit ein sehr rauher Ton der gegenseitigen Lager.

Die TAZ hat in einem Artikel vom 03.05.2019 zum Tag der Pressefreiheit zutreffend ausgeführt:

*„Die Menschen müssen lernen, die Lüge von der Wahrheit zu unterscheiden. Dabei muss auch vermittelt werden, dass am Ende nicht nur die Medienfreiheit bedroht ist, sondern auch die Freiheit, im „privaten“ Raum, seine Meinung sagen zu können, ohne Repressionen befürchten zu müssen.“*

Ebenso im Artikel der TAZ „Behörden haben versagt“: *„Für den Journalismus ist die Coronapandemie eine Belastungsprobe. Kritische Berichterstattung ist wichtiger denn je.“*

In sog. Selbsthilfegruppen kommen Menschen zusammen, weil sie es gerne tun und weil sie sich freuen, Gleichgesinnten zu begegnen und weil sie für sich wissen, dass Reden und gemeinsames Handeln hilft. Wie auch üblich in den wissenschaftlichen Forschungen werden vorliegend Thesen – vornehmlich Datenschutzlecks, Sicherheitsaspekte, mögliche Angriffspunkte und Missbräuche, mit der Gruppe diskutiert und versucht diese zu beweisen oder auszuschließen. Die in der Gruppe täti-

gen Personen genießen sowohl journalistisch, als auch IT-wissenschaftlich international hohes Ansehen. Teilnehmer der „Selbsthilfegruppe“ sind unter anderem:

- Manuel Atug (@HonkHase; Diplom-Informatiker, Master of Science in Applied IT Security und Ingenieur, Head of Business Development HiSolutions AG, Gründer und Sprecher der AG KRITIS),
- Jan Kus (Geschäftsführer, Railslove GmbH, Startup-Berater, Gründer, FinTech-Experte, Speaker und Entwickler, Lehrbeauftragter an der TH Köln, Community Activist)
- Tibor Jager, Dr.-Ing. Tibor Jager, Professor für IT-Sicherheit an der Bergischen Universität Wuppertal, Mit-Initiator des offenen Briefes von 70+ Wissenschaftlern, die vor dem Einsatz der Luca-App warnen. (<https://digikoletter.github.io/>).

Ungeachtet dessen ist mein Mandant jedoch nach Erhalt Ihres Schreibens bereit, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, den streitgegenständlichen Tweet zu löschen und mit geänderter Semantik (schließendes Anführungszeichen nach dem Begriff #lucalügenopfer) zu posten. Ein direktes Bearbeiten des Tweets ist leider, wie Sie sicher wissen, nicht möglich. Mein Mandant hat mir versichert, in solch einem Fall Ihren Mandanten jederzeit unkompliziert, direkt und per Telefon, Mail oder Twitter (wie in der Vergangenheit, zuletzt am 20.7. gegen 15:00 Uhr in dem sehr freundlichen Anruf von Herrn Hennig geschehen) zur Verfügung zu stehen. Auch erwägt er – allerdings nach Rücksprache mit den Gruppenmitgliedern – den Namen der Gruppe („#lucalügenopfer“) zu ändern.

Mein Mandant wird jedoch keine Unterlassungserklärung abgeben. Sollten Sie – was vermutlich wegen fehlendem Eilbedürfnis nicht mehr möglich sein dürfte – den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen, so weise ich darauf hin, dass Sie diese Erwiderung beizufügen haben. Im Übrigen dürfte die von Ihnen geforderte Unterlassungserklärung zu weit gehend sein.

Weiterhin verweise ich auch auf die Beschlüsse des BVerfG, Beschluss vom 30.09.2018, Az. 1 BvR 1783/17 und BVerfG, Beschluss vom 30.09.2018, Az. 1 BvR 2421/17 hin. Aus dem grundrechtsgleichen Recht auf prozessuale Waffengleichheit folgt, dass ein Gericht im Presse- und Äußerungsrecht grundsätzlich vor einer stattgebenden Entscheidung über den Antrag einer Partei der Gegenseite Recht auf Gehör gewähren muss.

Unklar bleibt bezüglich Ihres Schriftsatzes noch, weshalb Sie das Thema „CSV-Injections“ und Umsetzung der OWASP Empfehlungen so ausführlich näher thematisieren. Dies wird weder im Tweet meines Mandanten noch im weiteren Zusammenhang näher abgehandelt.

Gerade die fehlende Kenntnis bezüglich möglicher Angriffspunkte der App und möglicher Missbräuche personenbezogener Daten macht es unerlässlich, dass sich Techniker und Journalisten

um dieses Thema kümmern. Falsche Aussagen der Entwickler müssen der Öffentlichkeit klar benannt werden und Fehler aufgezeigt werden, um damit Verbesserungen der Software für alle Bürger zu erreichen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Markus v. Hohenhau  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht